DIE NATURFREUNDE

Verband für Umweltschutz Touristik und Kultur Landesverband Rheinland-Pfalz

ORTSGRUPPENSATZUNG

der OG Hochstadt e.V.

Präambel

- 1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
- 2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozia ler Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen

antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.

- 3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
- 4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
- 5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie natur schutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
- 6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

- 1. Der Verein führt den Namen "NaturFreunde", Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Hochstadt e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde OG Hochstadt e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hauptstr. 70; 76879 Hochstadt.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 76829 Landau eingetragen.
- 4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
- 5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- 6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

- 2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die F\u00f6rderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Ver triebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Senior*innenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinderund Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes und des Einsatzes für den Klimaschutz,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des Schneesports und des Wanderns.
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeiter*innensportbewegung und des sanften, Tourismus.
- e) die F\u00f6rderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der au\u00ederschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, Z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucher*inneninformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucher*innenaufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und

Kommentiert [VW1]: Komplett neu

- Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der "Landschaft des Jahres" und internationaler Jugendbegegnungen,
- j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen und Informationsangeboten,
- k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z. B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte und Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, und des Gedankens der Völkerverständigung, z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

- 1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
- Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche" des Landesverbandes.
- 3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

- In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Voll endung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Hochstadt e.V.
- Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands", die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
- Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

- 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen

Kommentiert [VW2]: Alt Artikel 7

Kommentiert [VW3]: Alt Artikel 8

Kommentiert [VW4]: Alt Artikel 9

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

- Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- 3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

Kommentiert [VW5]: Alt Artikel 4

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
- Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
- 4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Rechte

- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu
 empfangen.
- 2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 13a der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
- 4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

Kommentiert [VW7]: Alt Artikel 5

Kommentiert [VW6]: Alt Artikel 5

§ 10 Pflichten

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
- Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Durch Tod
- 2. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.

3. Durch Streichung

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Kommentiert [VW8]: Alt Artikel 6

Über den Ausschluss beschließt der Vereinsleiterausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

Kommentiert [VW9]: Bisher 2 Wochen

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Kommentiert [VW10]: Alt Artikel 10

- -Mitgliederversammlung (§13)
- -Vereinsleiterausschuss (§14)
- -Ortsgruppenvorstand (§15)

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - -Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - -Entlastung des Vorstands,
 - -(im Wahljahr / alle zwei Jahre) den Vorstand zu wählen,
 - -über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - -die Mitglieder der Kassenprüfkommission und des Schiedsgerichts (alle zwei Jahre) zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, vom Vorstand des Vereins einberufen.
 - a) Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten der NaturFreunde Hochstadt, Hauptstr.70
 - b) auf der Homepage unter www.naturfreunde-hochstadt.de
 - c) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - -Bericht des Vorstands,
 - -Bericht der Fachgruppen
 - -Bericht der Kassenprüfer,
 - -Entlastung des Vorstands,
 - -Wahl von drei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht, sowie drei Vertreter/innen
 - -Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der /dem Schriftführenden und einem außenvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu beurkunden.

§ 14 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

- Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich eines geschlossenen Personenkreises gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
- 2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind

Kommentiert [VW11]: Komplett neu

- verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- 4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den g\u00e4ngigen Sicherheitsstandards. Die Ma\u00dbgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelm\u00e4\u00dbj\u00e4 \u00fcberpr\u00fcft.
- 5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 14 Vereinsleiterausschuss

- 1. Der Vereinsleiterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Fachgruppenleitern
 - c. der Revision mit beratender Stimme
- 2. Der Vereinsleiterausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb eines Vierteljahres zusammen.
- 3. Zu den Aufgaben des Vereinsleiterausschusses gehört es:
 - a. die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Vorstandes zu überwachen;
 - b. dass er eine Geschäftsordnung erstellen kann;
 - c. Beschlüsse zwischen den Hauptversammlungen zu fassen;
 - d. den Haushalt des Vereins zu planen und zu beschließen;
 - e. die Arbeit der Fachgruppen zu koordinieren;
 - f. über den Ausschluss von Mitgliedern und Funktionsenthebungen zu beschließen;
 - g. Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder Bestätigung vorzunehmen.

§ 15 Ortsgruppenvorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. eine/ein Vorsitzende/r
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. ein/eine Schatzmeister/in oder deren Stellvertretung
 - d. ein/eine Schriftführer/in oder deren Stellvertretung
- 2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 3. Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
 - b. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - c. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
 - e. Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über € 500,00 der Zustimmung des Vereinsleiterausschusses.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 16 Schiedsgericht

- Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
- Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.

Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

Kommentiert [VW12]: ?

Kommentiert [a13]: Alt Artikel 19

§ 17 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

§ 18 Datenschutz

Der Verein, der Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 19 Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Auflösung der Ortsgruppe

- 1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens ¾ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
- 2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gebäude der NaturFreunde an die Ortsgemeinde Hochstadt, das restliche Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §s 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 4. Die Örtsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 21 Schlussbestimmung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
- 3. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
- 4. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [xx.xx.xx] beschlossen.

- 5. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
 6. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 76829 Landau am [xx.xx.xx] unter der Nummer VR1100 eingetragen.